

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 8

Mittwoch, den 27. Januar

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreiseingeseffene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Zum 27. Januar 1915.

Heil Kaiser Dir! Du sprachst das Wort:
„Nur Deutsche kenne ich hinfort!“
Und lehrtest uns das Beten,
Vor Gott in Demut treten
Heil Kaiser Dir!

Der heut'ge Tag soll es bekunden,
Welch' lauten Widerhall gefunden
Dein Kaiserwort in großer Zeit.
All Deutschland steht in Einigkeit
Du setzt an Deinem Throne stehen,
Zu Gott für Dich um Segen flehn.
Heil Kaiser Dir!

Der Friede sollte Dir nicht werden,
Den Du erstrebst als Ziel auf Erden,
Die Feinde neideten den Ruhm,
Erstrahlend Deinem Kaisertum.
Gelana's den Heuchlern, ihn zu brechen,
Wohlan! Dein Volk schwört, es zu rächen,
Heil Kaiser Dir!

Schon tobt der Krieg geraume Zeit,
Und kam's bisher noch nicht so weit,
Den Frieden zu erringen,
Es wird! Es muß gelingen!
Dampft auch die Erde rot von Blut,
Wir flehn zu Dir in deutschem Mut.
Heil Kaiser Dir!

„Gott schütze Dich und all' die Deinen!“
Zu diesem Wunsch wir vereinen
Uns für Dein kommend Lebensjahr
Und bringen ihn als Gabe dar,
Hierbei gelobend: „Jedes Herz
Hält fest zu Dir, in Freud wie Schmerz.
Heil Kaiser Dir.“

Fahnen heraus! Jubelgebräus
Möge erklingen! Lasset uns singen:
Heil Kaiser Dir!
Weiter uns führ'
In diesem Krieg
Durch Kampf zum Sieg!

(Von einem im Felde stehenden Offizier zur Ver-
fügung gestellt.)

Ämtlicher Teil.

Nationalstiftung
für die Hinterbliebenen der im Kriege
Gefallenen.

Berlin NW., Alsenstraße 11.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereinge-
brochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem
Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Un-
sere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu
sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar hier in erster Linie
zu helfen, aber diese Hilfe muß ergänzt werden durch freie
Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volks-
genossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung
des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben
dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt! Gebt schnell!

Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen ent-
gegengenommen. Die Geschäftsräume befinden sich Berlin
N.W. 40, Alsenstraße 11.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg, Reichskanzler.

Dr. Delbrück, Staatsminister, Staatssekretär des Innern,
Vizepräsident des Staatsministeriums.

Das Präsidium:

von Loebell, Staatsminister und Minister des Innern.

Graf v. Lerchenfeld-Köfering, Kgl. Bayerischer Gesandter.

von Kessel, Generaloberst, Oberbefehlshaber der Marken.

Freiherr von Spitzemberg, Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin.
Selberg, Kommerzienrat.

Schneider, Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium
des Innern als Staatskommissar.

Herrmann, Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wunsch
auszusprechen geruht, daß bei dem Ernste der Zeit die Feier
des Allerhöchsten Geburtstages diesmal wesentliche Ein-
schränkungen erfährt und daß offizielle Feste, die den Charakter
von Vergnügungen haben, wie Festessen und Tanzbelustig-
ungen unterbleiben.

Die Unterzeichneten glauben die Anregung geben zu
dürfen, daß diejenigen Aufwendungen, welche in sonstigen
Jahren für die festliche Feier des Allerhöchsten Geburts-
tages gemacht zu werden pflegen, diesmal zu einem Dank-
opfer für unsere gefallenen Helden gewidmet werden.

Wir schlagen vor, daß die beteiligten Kreise die Be-
träge, die sie sonst für die Festfeier aufzuwenden pflegen,
der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch den 27.
Januar 1915.

Gefallenen", deren Organisation auch in unserer Provinz vorbereitet wird, überweisen. Gerade am Geburtstag unseres geliebten Allerhöchsten Kriegsherrn wird ein solches Dankopfer offene Herzen und Hände finden.

Stettin, den 12. Januar 1915.

Freiherr von Vietinghoff, General der Kavallerie,
stellvertretender kommandierender General II. Armeekorps.

von Waldow, Oberpräsident von Pommern.

von Eichenhart-Nothe, Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Indem wir uns beehren, Vorstehendes zur Kenntnis zu bringen, glauben wir, daß diese schöne Anregung allgemeiner Zustimmung auch im Kreise Belgard sowohl in Stadt wie auf dem Lande sicher sein wird.

Wir bitten nicht bloß diejenigen Herren, die sonst an dem Festessen teilgenommen haben, sondern alle Vaterlandsfreunde, soweit sie dazu in der Lage sind, als Geburtstagspende für Seine Majestät den Kaiser und König und zugleich als Dankopfer für unser herrliches Heer einen Beitrag zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in die in Ottow's Hotel (Wolter), auf der Kreisparcasse und der Stadtparcasse ausliegende Sammelliste einzutragen und daselbst einzuzahlen.

Belgard, den 23. Januar 1915.

von Gofkowsky, Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Moock, Hauptmann und Batterieführer.

Der Landrat. J. V.: Diekmann, Rechnungsrat.

Dr. Frieschmann, Bürgermeister. Klar, Superintendent.

Stier, Geheimrat. Dr. von Köppler, Amtsrichter.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotet oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotet, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

Vom 21. Januar 1915.

1. Der für die Heeresverpflegung von Anfang Februar 1915 bis zur nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Hafer im Betrage von eineinhalb Millionen Tonnen ist sofort sicherzustellen und in drei Teilen von je einer halben Million Tonnen in den Monaten Februar, März und April 1915 an die Heeresverwaltung zu liefern.

2. Die Verteilung der in Ziffer 1 genannten Beträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach dem Verhältnis der durch die Erntestatistik nachgewiesenen Ernterträge im Durchschnitt der Jahre 1912, 1913 und 1914. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit. Dabei sind die sich ergebenden Tonnenzahlen zu Zehnern nach unten abzurunden.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im

§ 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
17. Dezember

(Reichs-Gesetzbl. S. 516). In der durch den heutigen Beschluß des Bundesrats geänderten Fassung. Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Es ist von einer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß in den seitens der Landwirtschaftskammer in Königsberg angebotenen Entschädigungsätzen für die Verpflegung von Unterstellungsverwundetensvieh insofern eine Lücke besteht als kein Entschädigungsatz für die Fälle angegeben ist, in denen das Unterstellungsverwundetensvieh weniger als 3 bzw. 2 Pfund oder gar kein Kraftfutter täglich erhält, während der Viehhalter seinem eigenen Vieh mehr Kraftfutter als dem fremden Vieh bzw. überhaupt Kraftfutter gibt. Auf eine deswegen an die Landwirtschaftskammer in Königsberg gerichtete Anfrage hat diese nachstehende telegraphische Antwort erteilt:

Zur gestrigen Drahtfrage, wenn Unterstellungswirt nur Kraftfutter für eigenes Vieh hat, aber Unterstellungsverwundetensvieh, wenn auch ohne Kraftfutter nach Möglichkeit gut füttert, gelten selbstverständlich auch die Unterstellungsätze. Wir bitten unsere Bedingungen so aufzufassen, daß wir für eine angemessene Verpflegung unseres Viehs dankbar sind, aber selbstverständlich hinter den dringendsten Forderungen des eigenen Wirtschaftsbetriebes zurückstehen müssen.

Ostpreussische Landwirtschaftskammer.

Stettin, den 17. Januar 1915.

Der Oberpräsident. J. B. Cartuls.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Belgard, den 22. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Zuzahlung von Liebesgaben in Gestalt von Backwaren einschließlich Kuchen an die in den Reserve- und Verwundeten- und Verletztenzaren des Korpsbereichs befindlichen verwundeten oder kranken Heeresangehörigen des Mannschafsstandes wird hiermit verboten.

Stettin, den 18. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. Frhr. von Bietinghoff.

Betrifft Einreichung der Nachweisungen der den Gemeinden und Gutsbezirken für den Monat Januar 1915 durch die Ueberbringung und Verpflegung ostpreussischer Flüchtlinge entstandenen Kosten.

Die Magistrats- und die beteiligten Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, mir die oben erwähnten Nachweisungen bis längstens zum 3. Februar d. J. einzureichen. Später eingehende Nachweisungen können nicht berücksichtigt werden.

Zu den Nachweisungen ist das nachstehende Schema zu benutzen.

Belgard, den 25. Januar 1915.

Der Landrat.

Zusammenstellung

der durch die Unterbringung ostpreussischer Flüchtlinge vom 1. bis zum 31. Januar 1915 einschl. entstandenen Kosten.

Gf. Nr.	Unter- kunfts- ort	Zahl der Verpflegungs- tage für		Höhe der Tagesätze für		Betrag für Verpflegung und Unterkunft	Bemerkungen
		a) Erwachsene	b) Kinder	a) Erwachsene	b) Kinder		
1	2	3	4	5	6		

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche mit Erledigung meiner Verfügung vom 16. d. Mts. betreffend den Briefverkehr aus Rußland mit den in ihrem Bezirk beschäftigten russischen Saisonarbeitern, noch im Rückstande sind, werden um umgehenden Bericht ersucht.

Belgard, den 26. Januar 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauerhofsbesizers Albert Rutsch in Luzig erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist,

hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Sperrmaßregeln auf.
Belgard, den 26. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande auf der Schäferei des Rittergutes Friedrichsdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Bauern Neumann in Gutsdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Bauerhofsbesizers Doge in Neu-Luzig ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 21. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindern des Domänenpächters Horstmann in Rosnow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 21. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Böttchermeysters Karl Gast hier wird beabsichtigt, den über seine Parzelle 411/17 des Grundstücks Gr. Tychow Band II Blatt Nr. 39 führenden Teil der früheren Dorfstraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Gr. Tychow, den 21. Januar 1915.

Der Amtsvorsteher J. B.: Kleist-Drenow.

Verkauf von ca. 70 kriegsunbrauchbaren Dienstpferden am Montag, den 25. d. Mts., 10 Uhr vormittags vor der Reitbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung. Der Verkauf findet nur an solche Personen statt, die vom Beruf als Landwirt sind und sich durch eine Bescheinigung seitens des Landratsamts, der Polizeibehörde oder des Gemeindevorstehers ausweisen können.

Ersatz-Pferdedepot II. A. K., Altdamm.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis Ende Juli wird die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Wissenswertes.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande u. macht sich strafbar!

— Giftigkeit des Salpeters. Als Salpeter kommen hier die Verbindungen der Salpetersäure mit Kali, Natron und Kalk in Betracht, die im tierischen Organismus Gesundheitsstörungen geringer Art bis zu solchen mit tödlichem Verlauf zu veranlassen vermögen, je nachdem geringere oder zu große Gaben zur Einnahme gelangen. Kali-, Natron- und Kalksalpeter (letzterer auch Stallkalpeter genannt, da er sich an den kalkhaltigen Wänden feuchter Ställe zu bilden pflegt), haben im allgemeinen dieselben Wirkungen, nur bei sehr hohen Gaben zeigt Kalisalpeter, als Kalisalz, giftigere Wirkungen als die beiden anderen Nitrate. Die Agriculturnemische Versuchstation der Landwirtschaftskammer zu Köslin weist darauf hin, daß als Dosen unbedenklicher Art zu bezeichnen sind: beim Rinde 10—25, Pferd 8—15, Schaf, Schwein 2—5, Hund 0,2 bis 0,5, Kaze, Geflügel 0,1 bis 0,2 Kilogramm Salpeter. Vielfach wird jedoch die Giftigkeit des Salpeters überschätzt, namentlich beim Rindvieh, denn hier beträgt die tödliche Gabe nach Feststellung tierärztlicher Autoritäten 200—250 Gramm Kalisalpeter. In einem Falle glückte es, eine Kuh, der irrtümlich 250 Gramm Kalisalpeter statt Glaubersalz eingegeben waren, zu retten. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß schon verhältnismäßig kleine Mengen von Salpeter, nämlich wenige

Gramm, im Stande sind, in kurzer Zeit tödlich verlaufende Vergiftungserscheinungen bei kleineren Tieren zu veranlassen. Besonders empfindlich scheint Geflügel zu sein. Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Wasser kleiner Teiche auf Gutshöfen höchst giftige Erscheinungen angenommen hat dadurch, daß man es zum Auswaschen von Säcken benutzt hatte, in denen Chilisalpeter sich befunden hatte. Dem Genuß solchen, Chilisalpeter in kleinsten Mengen enthaltenden Wassers fiel einmal das gesamte, sehr zahlreiche Wassergeflügel der betreffenden Wirtschaft zum Opfer. Der Ausnahme von Chilisalpeter mit der Aefung von Saatfeldern und Futterschlägen wird wohl nicht mit Unrecht das massenhafte Eingehen von Wild, namentlich von Hasen und Feldhühnern, zur Last geschrieben, das hier und dort beobachtet worden ist. Es empfiehlt sich daher, beim Ausstreuen von Chilisalpeter als Kopfdüngung auf solche jungen Kulturen tunlichst Vorsicht zu Gunsten vorhandenen Wildes dadurch in Anwendung zu bringen, daß nur feingemahlener Chilisalpeter an trockenen Tagen, nachdem der Tau verschwunden ist, verteilt wird, da in diesem Falle die Hauptmenge des Salpeters an den Blättern nicht haften bleibt, sondern zu Boden fällt. Auch der Stallalpeter veranlaßt nicht selten lebensgefährliche Vergiftungen sowohl bei ausgewachsenen Tieren, als auch namentlich beim Jungvieh, indem das Vieh sich angewöhnt, diese unter günstigen Bedingungen sich immer von neuem bildende Mauerauswitterung abzulecken und damit einer chronischen Chilisalpetervergiftung anheimzufallen. Zur Verhütung der Stallalpeterbildung ist für Trockenheit am Fußboden und den Wänden des Stalles zu sorgen. Das Verfüttern stark salpeterhaltiger Feldfrüchte, wie solche in Form von Futterrüben, mitunter auch von Grünfütter (weißer Senf), nach reich bemessenen Salpeterdüngungen nicht selten vorkommen, veranlaßt keine Vergiftungserscheinungen bei dem betreffenden Vieh, wenn die Tiere nur kurze Zeit damit gefüttert werden, andernfalls würde eine solche Fütterungsweise allerdings nicht unbedenklich erscheinen.

— **Vertilgt die Krähen!** Einer unserer hauptsächlichsten Jagdfeinde ist die Krähe. Erfahrene Waidmänner sprechen dem Schaden, der durch die Krähe angerichtet wird, mehr Bedeutung zu als dem durch Fuchs und Raubvogel entstehenden. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern weist darauf hin, daß der Winter die zur Vertilgung geeignetste Zeit ist. Ein einheitliches Vorgehen durch Auslegen von Gift nach Schneefall neben fleißigem Abschluß würde unsere Niedermildbestände erheblich aufbessern und zur sicheren Fleischversorgung der Bevölkerung für das kommende Jahr nicht unwesentlich beitragen.

— **Eine Liebesgabe besonderer Art** sandte, wie dem Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitgeteilt wird, das Bakteriologische Laboratorium „Ratin“ in Berlin an das Besatzungsbataillon in St. Quentin. Das Bataillon hatte bei dem Bakteriologischen Institut einer Landwirtschaftskammer zur Beseitigung der zahlreichen Ratten um ein Vertilgungsmittel in Form einer Liebesgabe gebeten. Das Institut hatte das Gesuch befürwortend an die Berliner Firma weitergegeben, die der Anregung gern nachgekommen ist und sofort ein größeres Paket mit Ratinpräparaten nach St. Quentin abgesandt hat. Gleichzeitig sei bemerkt, daß auch das Gesundheitsamt eine ähnliche Liebesgabe in Form von Mäusepophysbazillen an das Heer abgegeben hat.

— **Zur Lage der Landwirtschaft.** Am meisten beschäftigen die Landwirte zurzeit Futterfragen, insbesondere die Preiswürdigkeit der käuflichen Futterstoffe, unter denen die Melasse an erster Stelle steht. Leider werden auch oft minderwertige Futtermittel, wie Erdnußkleie, angeboten und finden Abnehmer. Unter diesen schwierigen Einkaufsverhältnissen ist es mit der Rentabilität der Abmelkwirtschaften sehr schlimm bestellt. Auch der Einkauf der Düngemittel, namentlich der Ersatzdüngemittel für den fehlenden Chilisalpeter bereitet dem Landwirt viele Sorgen. Das gleiche muß man leider von der noch immer herrschenden Mäuseplage sagen. Ueber alle diese Fragen sowie über die neuesten Vorschriften zur Streckung der Getreidevorräte bringt eine Fülle von interessanten Mitteilungen die soeben erschienene Nummer 2 der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern.“

— **Zwangswieser Ersatz des Roggendeputats durch Geld.** Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern

mitteilt, wird trotz aller Ermahnungen und Warnungen an die Bevölkerung, mit Brotgetreide sparsam umzugehen, dem nur in geringfügigem Maße nachgegeben. Durch Befehl des stellvertretenden kommandierenden Generals zu Stettin vom 26. v. Mts. ist daher für den Bezirk des II. Armeekorps bestimmt worden, daß

1. Mahlfähiger Weizen und Roggen, auch geschrotet, sowie Weizen- und Roggenmehl, allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen nur zur Brotbereitung und zur Bereitung anderer menschlicher Nahrungs- und Genußmittel, nicht aber zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln oder zur Verarbeitung für andere gewerbliche Zwecke verwendet werden darf.
2. Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu vier Fünfteln in natura gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.
3. Besitzern von Mühlen ist es verboten, Brotgetreide für ihre Kunden zu schroten.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

— **Beschaffung von Kohlen für den Betrieb von Dreschmaschinen.** Landwirte, die infolge von Kohlenmangel nicht dreschen können, werden in der Beschaffung der Kohlen durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in der Weise unterstützt, daß die liefernden Gruben Beschreibungen von der Zentralstelle für die Wagengestellung erhalten. Interessenten ist also zu raten, mit irgendeiner Stelle einen Abschluß auf Kohlenlieferung zu tätigen und der Zentralstelle, am besten durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, die liefernde Firma mitzuteilen, worauf das oben angeführte Verfahren einsehen kann.

— In Nr. 1 der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift“ veröffentlichte die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern die von ihr anerkannten Saaten in den Angebotslisten der Pommerischen Saatzucht-Gesellschaft für Getreide, Kartoffeln, Rüben usw. Die Nachfrage nach Saaten ist außerordentlich groß, und den Landwirten ist deshalb dringend zu raten, möglichst bald diejenigen Sämereien zu kaufen, die sie für die nächstjährige Aussaat brauchen. Die Saatangebotslisten bieten hierfür einen vortrefflichen Wegweiser.

Inseratenteil

Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft
auf Gegenseitigkeit zu Greiswald.
Ordentliche Distrikts-Versammlung
am 4. Februar 1915, 2½ Uhr zu Belgard a. Pers., Hotel
Dttow. Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den
Kreis Belgard und Köslin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

- I. Vorlagen für die Hauptversammlung
- II. Anträge von Mitgliedern
- III. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.
Groß Warden, 18. Januar 1915.
Feh, Stellvertr. Distriktsdirektor.

<p>Der Hafer- und Heuankauf</p> <p>ist wieder angenommen. Es wird gebeten vor der Einlieferung anzufahren.</p> <p>Belgard, den 20. Januar 1915. Königliches Probitantamt.</p>	<p>Formulare</p> <p>zu Nachweisungen über die Ausgaben für</p> <p>Wochenhilfe während des Krieges sowie Quittungen hält vorrätig</p> <p>Gustav Klemp.</p>
---	--